

Stellungnahme zum Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI)

I. Der Gesetzesantrag zeigt, dass die Insolvenzordnung weiterhin ihrem Ruf als „Dauerbaustelle“ gerecht wird, wobei auch die Bezeichnung „Wanderbaustelle“ passend wäre. Nachdem die Insolvenzordnung zuletzt mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 mit Wirkung ab 1.7.2007 geändert worden ist, sind noch weitere Änderungen in der „Pipeline“ (siehe MoMiG und Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“).

Entsprechend der Redewendung „In jedem Witz liegt ein Körnchen Wahrheit“ kann den einzelnen Diskussions-, Referenten- Regierungs- und sonstigen Gesetzesentwürfen nicht eine gewisse Berechtigung abgesprochen werden. Allerdings ist stark zu zweifeln, ob es immer einer Gesetzesänderung (-ergänzung) bedarf, oder ob nicht zunächst der (ggf. obergerichtlichen) Rechtsprechung ausreichend zeitliche Gelegenheit gegeben werden sollte, etwaige „Schlaglöcher“, sofern diese tatsächlich vorhanden sind, selber zu beseitigen.

Wenn nunmehr in dem vorliegenden „Gesetzentwurf GAVI“ unter A. ausgeführt wird, *„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vorauswahlliste führen zusätzlich dazu, dass die Gerichte mit einer größeren Anzahl von Insolvenzverwaltern als in der Vergangenheit zusammenarbeiten müssen. Auch die Insolvenzverwalter sind auf der anderen Seite zunehmend nicht mehr nur schwerpunktmäßig bei einem Insolvenzgericht, sondern in verschiedenen Gerichtsbezirken tätig. Unterschiedliche Verfahrensgestaltungen belasten zunehmend den Arbeitsablauf sowohl auf Seiten der Gerichte wie der Verwalter mit unnötigem Koordinierungsaufwand“* und *„Durch die wenig ausgeprägte Detaillierung bleibt der Ablauf des Insolvenzverfahrens für solche Gläubiger und potentiellen Investoren unverständlich, die mit dem deutschen Insolvenzrecht in seiner praktischen Handhabung nicht vertraut sind. Dies wirkt sich nachteilig auf den Standort Deutschland aus“* sowie *„Die mit der Schaffung der Insolvenzordnung verbundene Erwartung, dass die Gläubiger selbst das Verfahren aktiv mitgestalten*

und zugleich auch eine Kontrollfunktion gegenüber dem Insolvenzverwalter wahrnehmen, hat sich nicht erfüllt. In der Praxis spielen die Gläubiger in vielen Verfahren nur eine passive Rolle“, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Unterschiedliche Verfahrensgestaltungen – natürlich immer basierend auf der anzuwendenden Verfahrensordnung – sind Teil der Rechtsprechung und damit Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit und lassen sich auch durch eine noch so kleinteilige gesetzliche Regelung nicht vermeiden, sofern dies überhaupt erstrebenswert sein sollte. So wie sich die Rechtsanwälte an die „Usancen“ ihrer Kanzleigerichte halten, dürfte es zumutbar sein, dass sich auch überörtlich tätige Insolvenzverwalter an die Verfahrensgestaltung des jeweiligen Insolvenzgerichts halten (dies wird immerhin auch bereits jetzt so praktiziert). Im übrigen: Sollte sich auch innerhalb eines Insolvenzgerichts bei mehreren Insolvenzrichtern der eine Insolvenzrichter nach der Verfahrensgestaltung des anderen Insolvenzrichters richten?

Eine nachteilige Auswirkung des deutschen Insolvenzrechts „auf den Standort Deutschland“ dürfte eher auf der grundsätzlich anderen Ausgestaltung des Insolvenzrechts beruhen. Zudem können auch dauernde Änderungen der Insolvenzordnung dazu führen, dass „potentielle Investoren“ nicht mehr abschätzen können, wie der künftige insolvenzrechtliche Standort Deutschland aussehen wird; es fehlt die rechtliche Planungssicherheit.

Die beklagte fehlende aktive Mitgestaltung des Verfahrens durch die Gläubiger dürfte nicht auf der derzeitigen gesetzlichen Verfahrensgestaltung beruhen, sondern eher Folge der Überlegung sein, welchen Nutzen sie hiervon haben. Das Insolvenzverfahren ist im Grundsatz ein – im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren unterschiedlich stark ausgeprägtes – zivilrechtliches Parteiverfahren; das Gesetz eröffnet den Gläubigern genügend Möglichkeiten, hieran teilzunehmen.

II. Hinsichtlich der Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen kann ich im wesentlichen auf den Aufsatz von RiAG Frind in ZInsO 2006, 1035 sowie seinen in der ZInsO zur Veröffentlichung anstehenden weiteren Aufsatz, den ich als pdf-Datei beifüge, verweisen.

Ergänzend soll nur noch folgendes angemerkt werden:

a) § 29 Abs. 1 GAVI-InsO

Ob die Terminsbestimmungen im Eröffnungsbeschluss oder gesondert ergehen, ist m.E. letzten Endes nur von psychologischer Bedeutung: der Rechtspfleger kann selber den Termin bestimmen und wird nicht mehr durch den Richter „fremdbestimmt“ (wobei dann allerdings nach GAVI-InsO die Terminsanberaumung nicht notwendigerweise durch „Beschluss“ erfolgen muss). In der Praxis des Insolvenzgerichts Hamburg erfolgt bereits die erforderliche Terminsabstimmung zwischen Gericht (Richter und Rechtspfleger) und Insolvenzverwalter durch die koordinierende Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, ohne dass es hierbei irgendwie nennenswerte Probleme gibt.

b) § 56 GAVI-InsO

Warum überlässt man nicht die Frage der rechtlichen Überprüfung des Vorauswahlverfahrens zunächst dem Verfahren nach §§ 23 ff EGGVG und der hierzu zu erwartenden oberlandesgerichtlichen (und ggf. BGH-)Rechtsprechung? Sicherlich bedarf insoweit noch einiges der rechtlichen Klärung und Aufarbeitung, m.E. kann dies aber abgewartet werden (insbesondere auch die Frage, ob ein Insolvenz-Spruchkörper tatsächlich geeigneter für eine sachbezogene Entscheidung ist).

c) § 58 GAVI-InsO

Ob eine gesetzliche Regelfrist für die Berichte das bezweckte Ergebnis herbeiführt, erscheint mir angesichts der dem Gericht möglichen anderweitigen Anordnung zweifelhaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Fristen setzt. Dies ist bereits nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung möglich und auch angezeigt. Wenn dies nicht geschieht, wird hieran die geplante Regelung auch nichts ändern.

30.8.2007

Wehr
Richter am Amtsgericht
Dezernatsleiter Insolvenzgericht